

economiesuisse
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

Chur, 20. Juli 2012
ME/cb

Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur oben genannten Verordnung, welche für die Wirtschaft und insbesondere die Industrie von eminent wichtiger Bedeutung ist, äussern wir uns wie folgt:

1. Allgemeines

Basierend auf dem "alten" CO₂ Gesetz wurde von der Industrie (mit erheblichem Aufwand) ein gut funktionierendes System mit Verpflichtungszielen und Monitoring aufgebaut. Es ist nicht einsichtig, weshalb jetzt überstürzt und mit sehr kurzen Fristen ein neues System installiert werden muss. Aus unserer Sicht könnte der bestehende Verpflichtungsmechanismus inkl. Monitoring für Firmen mit Befreiung nach Art. 31 des Gesetzes mit den neuen Zielsetzungen weitergeführt werden. Die richtigerweise angestrebten Vereinfachungen könnten leicht auch im bestehenden System umgesetzt werden.

Der Aufbau des EHS ist langfristig unumgänglich und richtig, macht aber erst Sinn auf den Zeitpunkt der Verknüpfung mit dem EHS der EU (→ pendente bilaterale Verträge). Bis dahin würde mit sehr grossem Aufwand ein eigenes Handelssystem betrieben, welches aller Wahrscheinlichkeit nach nicht korrekt funktionierte. Für die

involvierten Firmen ginge in dieser Übergangsphase die Planungssicherheit verloren, die Preisentwicklung der Emissionsrechte bliebe völlig offen. Vor diesem Hintergrund werden auch neue Investitionen in Reduktionsmassnahmen hinausgezögert. Und schliesslich würde einmal mehr ein komplexer administrativer Prozess aufgebaut, welcher die Bundesverwaltung aufbläht und den Aufwand der Firmen weiter erhöht.

2. Ausgangslage

Die Industrieunternehmen mit Abgabebefreiung haben in der ersten Compliance-Periode umfangreiche Vorleistungen getätigt und die Verpflichtungsziele bzgl. CO₂-Emissionen damit weit übererfüllt (Uebererfüllung ca. 0.5 Mio. t CO₂ pro Jahr bzw. ca. 16%; vgl. Mitteilung BAFU vom 09.11.2011). Diese mit erheblichen Investitionen verbundenen Emissionsreduktionen wurden im Inland generiert und gehandelt.

Dieses System ist aus mehreren Gründen sinnvoll:

- es konnten inländische Projekte realisiert werden, die ohne die Zusatzeinnahmen aus dem Emissionshandel nicht wirtschaftlich gewesen und damit nicht realisiert worden wären.
- Projekte wurden dort realisiert, wo dies mit bestem Kosten-/Nutzen-Verhältnis möglich war. Es wäre nicht zielführend, von jeder Firma eine punktgenaue eigene Emissionsreduktion zu fordern. Viel wirksamer ist es, wenn die besten Projekte realisiert und die Ueber-/Unterschüsse anschliessend über den Handel ausgeglichen werden.

3. Hauptkritikpunkte am Anhörungsentwurf vom 11.05.2012

Aus der oben dargestellten Betrachtung ergeben sich zwei zentrale Kritikpunkte am Anhörungsentwurf:

a. Vorleistungen:

Die oben erwähnten Vorleistungen von Firmen, welche sich für die neue Periode nach Art. 31 des CO₂-Gesetzes befreien lassen wollen, werden völlig ungenügend berücksichtigt. Die geringfügigen Korrekturen des Absenkpades

zwischen 8 und 12% gemäss Anhang 8 bilden den Umfang der erbrachten Vorleistungen in keinsten Weise ab.

Dass die bereits realisierten Investitionen (z.B. Biomasse-Feuerungen) neu vom Emissionshandel ausgeschlossen werden, widerspricht Treu und Glauben. Verschiedene solche Anlagen würden nach Wegfall der Einnahmen aus dem Emissionshandel unwirtschaftlich und schlimmstenfalls sogar stillgelegt.

Der Ausgangspunkt des Reduktionspfades 2013-2020 gemäss Art. 70/71 der Verordnung muss deshalb die aktuelle Soll-Emission (Durchschnitt 2008 - 2012 nach laufender Verpflichtung) sein und nicht die aktuelle Ist-Emission.

Dies entspricht auch klar der Vorgabe aus dem revidierten CO₂-Gesetz Art. 31 Absatz 3: "Der Umfang der Verpflichtung orientiert sich namentlich an den im Durchschnitt der Jahre 2008-2012 zugestandenen Treibhausgasemissionen".

b. Handel:

Wie bereits erwähnt, führt der Handel zu einem wünschenswerten Ausgleich zwischen den Firmen und ermöglicht grosse, auch über den Eigenbedarf hinausgehende Reduktionsprojekte. Dieser Handel ist im vorliegenden Anhörungsentwurf unnötig und zielwidrig eingeschränkt:

- der Verkauf schweizerischer Emissionsrechte von EHS-Firmen an Firmen mit Verminderungsverpflichtung zur Kompensation bei fossilthermischen Kraftwerken und bei Treibstoffen soll erlaubt bleiben.
- Firmen mit Verminderungsverpflichtung müssen diese auch mittels Zukauf von Emissionsrechten oder Bescheinigungen erfüllen können.
- Firmen mit Verminderungsverpflichtung sollen ihre gesamte Übererfüllung handeln können. Der Abzug von 10% ist nicht einsichtig.

Auch hier muss das Prinzip gelten, dass die inländischen Reduktionen dort erzielt werden sollen, wo dies mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis möglich ist. Dies wird eher in grösseren Projekten der Fall sein als mit Kleinprojekten.

ten bei Hunderten von Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung (erste Compliance-Periode: 950 Unternehmen; vgl. Mitteilung BAFU vom 9.11.2011).

4. Anträge auf Änderungen von Verordnungs- Artikeln

Art. 12 Bescheinigung für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung

Abs. 1:

Einem Unternehmen, das sich zu einem Reduktionsziel nach Artikel 70 oder 71 verpflichtet, wird eine Bescheinigung ausgestellt, wenn

- b) die effektiven Treibhausgasemissionen des Unternehmens während der vergangenen drei Jahre den für das Unternehmen festgelegten Reduktionspfad in jedem Jahr ~~um mindestens 10%~~ unterschritten haben.

Abs. 2:

Die Bescheinigung wird im Umfang der Differenz zwischen dem Reduktionspfad ~~ab-~~
~~züglich 10%~~ und den effektiven Treibhausgasemissionen im betreffenden Jahr ausgestellt. Die Auflagen gemäss Art. 4 bis 10 gelten für diese Bescheinigungen nicht.

Art. 70 Individuell festgelegtes Emissionsziel

Abs. 2:

Der Reduktionspfad orientiert sich an Artikel 31 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes sowie:

- a) an den effektiven Treibhausemissionen des Unternehmens der vergangenen Jahre; für Unternehmen, die für die Jahre 2008-2012 eine Reduktionsverpflichtung eingegangen sind, beruhen die zugestandenen Treibhausgasemissionen auf dem Durchschnitt der Jahre 2008 - 2012.

Anhang 8: analoge Anpassung

Art. 79 Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe c

Abs. 1:

Die Verpflichtung nach Art. 69 lit. c) ist erfüllt, wenn das Unternehmen das festgelegte Emissions- oder Verminderungsziel bis zum Jahr 2020 eingehalten oder durch Abgabe von schweizerischen Emissionsrechten oder Bescheinigungen abgegolten hat.

Art. 86 Zulässige Kompensationsmassnahmen

Abs. 1: Der Kraftwerksbetreiber erfüllt seine Kompensationspflicht mit:

e) der Abgabe von schweizerischen Emissionsrechten

Art. 92 Zulässige Kompensationsmassnahmen

Abs.1: Zur Erfüllung der Kompensationspflicht zugelassen sind:

c) die Abgabe von schweizerischen Emissionsrechten

5. Abschliessende Bemerkungen

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung der vorstehenden Anliegen und Anträge und bedanken uns für Ihre Bemühungen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

HANDELSKAMMER UND
ARBEITGEBERVERBAND GRAUBÜNDEN

Ludwig Locher
Präsident

Dr. iur. M. Ettisberger
Sekretär